

Vom Ethos des Kirchenrechtes

Von WILHELM BERTRAMS S. J.

Leib Christi nennt der heilige Paulus die Kirche. Immer dann, wenn er von der Ordnung spricht, die das kirchliche Leben durchwalten soll, von den Diensten, die in der Kirche zu leisten sind, von Einordnung, Überordnung und Unterordnung, damit das Ganze leben und sich entwickeln könne, nennt er die Kirche Christi Leib. Diese Bezeichnung stellt demnach den Gemeinschaftscharakter der Kirche heraus: Sie ist eine wahre Gemeinschaft, die durch das geordnete Zusammenstehen und Zusammenwirken der Glieder im Dienste des Ganzen aufgebaut wird, sich erhält und entwickelt.

Corpus Christi mysticum

Um diesen Charakter der Kirche zu unterstreichen, fügten die mittelalterlichen Theologen der Bezeichnung: Corpus Christi das Wort: mysticum bei, Corpus Christi mysticum, was wir heute für gewöhnlich mit „geheimnisvoller Leib Christi“ übersetzen. In diesem Sinne stellt der Zusatz den übernatürlichen Charakter der Kirche heraus und damit die Tatsache, daß die Kirche selbst zu den Mysterien, den Geheimnissen des Glaubens gehört. Ursprünglich aber unterstrich er ihren Gemeinschaftscharakter. Es sollte darauf hingewiesen werden, daß die Kirche gewiß ein Leib, Leib Christi sei, daß aber Leib hier nicht im eigentlichen Sinne des Wortes verstanden werden dürfe als natürliche, biologische Einheit, vielmehr im uneigentlichen, übertragenen Sinne aufgefaßt werden müsse. Ähnlich wurde auch der Staat damals corpus mysticum, persona mystica (mystischer Leib, mystische Person) genannt, weil er „Leib“, „Person“ im uneigentlichen, übertragenen Sinne ist.

Trotzdem meinte der Zusatz mysticum in keiner Weise, die Bezeichnung der Kirche als Leib Christi sei eine willkürliche, rein äußere Namensgebung. Die Kirche wird vielmehr Leib Christi genannt, weil ihr innerer Aufbau dem des menschlichen Leibes weithin entspricht. Dieser empfängt sein Leben von der Seele, die Trägerin aller Tätigkeiten der Glieder ist. Sie entwickelt als unsichtbare Kraft von innen heraus die verschiedenen Anlagen und stellt alle Tätigkeit der einzelnen Glieder in den Dienst des Ganzen. Ähnlich ist in der echten Gemeinschaft eine innere, unsichtbare Kraft wirksam, die den einzelnen Gliedern verschiedene Tätigkeiten zuweist, alle Tätigkeit der Glieder aber in den Dienst des Ganzen stellt. Auch in der Gemeinschaft ist Lebensentfaltung von innen heraus, auch hier ist alles auf das Wohl des Ganzen als einer großen Einheit hingeeordnet. Soziale Tätigkeit ist nicht mechanistisch aufzufassen als Zusammenspiel quantitativer Kräfte, sondern als ziel- und zweckbestimmtes Tun von Menschen als geistiger Wesen, als Personen. Es ist insofern und insoweit organisches Tun, als auch hier das Wohl des

Ganzen verschiedene Tätigkeiten der Glieder fordert, diese Tätigkeiten aber alle dem Ganzen in Ordnung dienen müssen.

Entspricht somit der innere Aufbau der Kirche weithin dem eines lebendigen Organismus, so unterscheidet sie sich von ihm doch auch wesentlich. Eine Gemeinschaft kann niemals — und die Kirche macht hier keine Ausnahme — eine substantielle Natureinheit bilden, wie sie der biologische Organismus ausmacht; eine solche seinshafte Kollektiv-Substanz gibt es nicht. Der Mensch bildet in sich eine geschlossene Einheit; der Mensch ist Person. Als solche trägt er seinen Wert in sich selbst und kann deshalb nicht in einem „kollektiven Sein“ aufgehen. Weil er Person ist, ist er nicht nur Glied der Gemeinschaft, ja, er ist umgekehrt Glied der Gemeinschaft als Person, d. h. er muß mit seinem personalen Tun der Gemeinschaft dienen, als Person sich in der Gemeinschaft ein- und unterordnen.

Der Zusatz *mysticum* zu der Bezeichnung der Kirche als Leib Christi unterstreicht demnach den Sinn, in dem der heilige Paulus von der Kirche als Leib Christi spricht: der Zusatz bedeutet, daß eine biologische Auffassung das, was Paulus mit „Leib Christi“ meint, geradezu aufheben würde. — Gerade dies ist nun heute nicht selten der Fall. Denn die Wiederentdeckung des *Corpus Christi mysticum* in den letzten Jahrzehnten hat gewiß sehr erfreuliche Wirkungen gehabt: Sie hat in weiten Kreisen eine tiefere Auffassung von der Kirche, eine stärkere Anteilnahme an ihrem Leben, an der Liturgie, an der sozialen und karitativen Tätigkeit, an ihrer Erziehung und ihrem Unterricht geweckt. Die Kirche wird nicht mehr nur aufgefaßt als Heilsanstalt, deren Einwirkungen die Gläubigen hinnehmen. Die Gläubigen fühlen sich vielmehr in ihr als Glieder einer Gemeinschaft, deren Leben sie selbst mitzugestalten haben. Doch wird bei diesem erfreulichen Aufschwung des kirchlichen Lebens der Zusatz *mysticum* zu *corpus Christi* zuweilen falsch verstanden. Man sucht mit ihm eine Auffassung von der Kirche zu stützen, die in den Briefen des heiligen Paulus, wie überhaupt im Lehrgut der Kirche, keine Grundlage besitzt, ja von ihnen geradezu ausgeschlossen wird; eine Auffassung, die, weil der Wirklichkeit und Wahrheit nicht entsprechend, auf die Dauer das kirchliche Leben schädigen müßte. Für geheimnisvoll wird der Leib Christi, die Kirche, nicht nur deshalb gehalten, weil die Kirche selbst ein Mysterium, ein Glaubensgeheimnis ist — was ja durchaus zutrifft —, sondern weil sie eine unerklärbare, in etwa doch seinshafte Einheit wie der biologische Organismus sein soll.

Dazu kommt dann die Auffassung, das übernatürliche Leben der Kirche sei auch in der Art seiner Betätigung der Betätigung des menschlich-geistigen Organismus ähnlich. Wie hier das Leben aus unbewußten, unterbewußten Tiefen aufsteigt, die sich weithin der unmittelbaren, erkenntnismäßigen Einsicht und Aufhellung entziehen, so sei auch das Leben der Kirche unergründlich, in steter Entwicklung. Seine wechselnden Erscheinungsformen seien vom Institutionellen her nicht einsichtig oder erklärbar, da diese Erscheinungsformen den konkreten Vollzug des inneren, göttlichen

Lebens der Kirche bildeten, das als solches in Institutionen nicht faßbar sei, sondern unmittelbar vom Heiligen Geiste als der Seele der Kirche ausgehe.

Kirche als Institution

Von hier aus ist es nicht überraschend, daß die hohe Wertung der Kirche und die größere Anteilnahme an ihrem Leben, der wir heute begegnen, nicht immer mit einer entsprechenden Wertung der kirchlichen Ordnung zusammengehen. Das Institutionelle der Kirche findet weniger Verständnis, auch da, wo es mit der Stiftung der Kirche grundgelegt ist, vor allem aber da, wo die Kirche selbst es schuf. Das Institutionelle wird als im negativen Sinne statisch und unwandelbar aufgefaßt, also als entwicklungshemmend und lebensfeindlich. In Wirklichkeit aber gehört die Ordnung der äußeren Seite des kirchlichen Lebens zum Wesen der Kirche. Corpus Christi, Leib Christi besagt geradezu die „Leiblichkeit“ der Kirche; besagt, daß ihr Leben als Gemeinschaft soziale Tätigkeit ist, also äußeres Tun, das bestimmt und geordnet ist durch seine Ausrichtung auf den Zweck, den zu verwirklichen die Kirche da ist.

Damit aber ist das Kirchenrecht gegeben. Die Leiblichkeit der Kirche, ihre äußere Ordnung, ist ihre Rechtsordnung. Die Kirche ist eine echte menschliche Gemeinschaft. „Ubi societas, ibi ius. Wo Gemeinschaft, da Recht.“ Die Kirche als Gemeinschaft fordert das ihr eigene Recht. Eine rechtliche Ordnung ist für die Kirche wesentlich. Daß diese institutionelle Seite der Kirche nicht etwas im negativen Sinn Statisches, Unwandelbares bedeutet, sondern gerade dazu berufen ist, das innere Leben, das übernatürliche Leben der Kirche zu bewahren, wird noch zu zeigen sein.

Im folgenden sei deshalb von der Doppelnatur der Kirche die Rede, von ihrem Gemeinschaftsleben in seiner wesenhaften Verbundenheit mit dem inneren übernatürlichen Leben der Kirche, um dann die ethische Haltung zu umschreiben, die die Rechtsordnung der Kirche aus ihrer Natur heraus fordert.

Ihr Gemeinschaftscharakter

Die Kirche ist eine echte menschliche Gemeinschaft. Doch ist der Zweck, für den sie lebt, die Ehre Gottes und das Heil der Menschen, mit den natürlichen Kräften des Menschen nicht zu erreichen; er ist übernatürlich. So steht am Beginn der Kirche nicht eine gesellschaftliche Tätigkeit von Menschen, die in der Entfaltung ihrer sozialen Natur eine religiöse Gemeinschaft bilden. Die Kirche verdankt ihre Gründung der Stiftung Christi; aber die Kirche ist nicht nur für die Menschen bestimmt, sondern sie ist auch Menschen anvertraut. Die Aufgabe, in deren Dienst das ganze Leben Christi stand, übertrug er der Kirche: Als Gemeinschaft, also durch ihre soziale Tätigkeit, soll sie diese Aufgabe erfüllen.

Im gemeinsamen Wirken haben somit die Glieder der Kirche den Zweck der Kirche zu erreichen. Diese Aufgabe ist so sehr die gemeinsame Aufgabe aller ihrer Glieder, daß die Bindung an jenen Zweck, die Verpflichtung, dieses „Gemeinwohl“ der Kirche zu verwirklichen, das einigende Band und die Ordnungsmacht darstellt, die die Kirche zur Gemeinschaft werden läßt, wenn natürlich auch nicht alle Glieder diese Verpflichtung in gleicher Weise besitzen. Hier gerade wird das organische Prinzip wirksam, das verschiedene Tätigkeiten und damit eine Verschiedenheit der Rechte fordert, wie es überhaupt die Verschiedenheit der Glieder begründet. Alle aber sind in entsprechender Über- und Unterordnung auf das gleiche Gemeinwohl hin-geordnet.

Lebensprinzip der Kirche

Obwohl die Kirche eine echte menschliche Gemeinschaft ist, so ist sie doch als *übernatürliche* Gemeinschaft in ihrem Sein und in ihrem Leben von jeder andern Gemeinschaft wesentlich verschieden. Ihr eigentliches Lebensprinzip, die „Seele“ des Leibes Christi, ist der Heilige Geist, der Geist Christi. Von ihm geht alles Leben der Kirche aus, er trägt es, er beseelt es, er erhebt es in die übernatürliche Ordnung. Erst dadurch wird die Kirche zum Leib *Christi*, zur Christusgemeinschaft. Ist es doch der gleiche Geist, der Heilige Geist, der Christus, das Haupt der Kirche, und die Gläubigen, die Glieder der Kirche, beseelt und belebt. Der Heilige Geist ist die Kraft, die dem Leibe Christi das Leben gibt und erhält; er ist die Ordnung schaffende und Ordnung erhaltende Kraft, die die vielen Glieder der Kirche zur Einheit zusammenfügt und dieser sozialen Einheit den übernatürlichen Charakter verleiht.

Doch ist auch hier wieder darauf hinzuweisen, daß der Heilige Geist als Lebensprinzip der Kirche diese nicht zu einer Kollektivsubstanz macht. Eine solche ist auch in der übernatürlichen Ordnung unmöglich. In Wirklichkeit existieren nur die Einzelmenschen, die ob ihrer Eigenständigkeit und Personwürde in keiner Gemeinschaft aufgehen können.

Das Leben der Kirche wird vom Heiligen Geist getragen und gewirkt, insofern er auf die Glieder der Kirche einwirkt, sie zum Schaffen für die Kirche anregt, ihre Tätigkeit leitet, unterstützt und beseelt, also von innen heraus trägt und so auf den Zweck des Ganzen hinordnet. Somit wirkt der Heilige Geist in der Kirche ähnlich dem Lebensprinzip im Organismus, ähnlich der Seele im Leib, ohne aber den sozialen Charakter der Kirche aufzuheben. Im Gegenteil, der Heilige Geist wirkt in der Kirche gerade in der Weise, daß er die Kirche als Ordnungseinheit, in ihrem sozialen Sein und Leben erhält und trägt, also durch sein Einwirken auf die Tätigkeit der Kirchenglieder, insofern diese Tätigkeit auf den Zweck der Kirche hingeeordnet ist.

So ist die Kirche, auch insofern der Heilige Geist die Seele des Leibes Christi ist, eine Gemeinschaft, eine soziale Einheit, eine Ordnungseinheit

intentionaler Art. Die auf den Zweck der Kirche hingeeordnete Tätigkeit der Glieder bildet, obwohl sie ihrem Sein nach von vielen Einzelmenschen vollzogen wird, durch ihre einheitliche Ausrichtung auf den Zweck der Kirche hin eine Einheit: eine intentionale Einheit. Diese aber ist nicht bloß gedacht, sondern durch ihr Aufsteigen aus den vielen Einzelmenschen durchaus wirklich, weil sie in diesen ihre seinshafte Grundlage besitzt. Ja, man kann sagen: insofern alle diese Tätigkeit vom Heiligen Geist getragen wird, ist er die göttliche Quelle des nie versagenden Lebens der Kirche, ist er die seinshafte, lebendige, göttliche Kraft, die in die Kirche als Leib Christi, das Leben Christi, ihres Hauptes, einströmen läßt.

Hierarchische Gewalt

Von hier aus erklärt sich auch die hierarchische Gliederung der Kirche. Denn wenn auch alle Gläubigen eben durch ihr Mittun zum Gemeinwohl der Kirche beitragen, so tragen doch nicht alle in gleicher Weise dazu bei. Der übernatürliche Zweck der Kirche bedingt das geistliche Amt. Es ist eine Gewalt notwendig, der es vom Herrn, dem Stifter der Kirche, gegeben ist, geistliche, übernatürliche Güter zu vermitteln. Inhalt und Umfang dieser geistlichen Gewalt sind bestimmt von dem Beitrag, den die Amtsträger zum Gemeinwohl zu leisten haben. Am größten ist deshalb diese Gewalt im Papsttum, da diesem die ganze Kirche anvertraut ist, um dann über die Bischöfe zu den Priestern hinabzusteigen, die nicht nur für die Gemeinden aufgestellt werden, sondern für die verschiedensten Aufgabenbereiche, wie sie ein entwickeltes kirchliches Leben und die weltweite Ausdehnung der Kirche fordern.

Die Gewalt der Kirche ist ihrem ganzen Inhalt und Umfang nach *rechtlicher* Natur, d. h. sie hat die Aufgabe, das Leben der Kirche als Gemeinschaft zu ordnen, in sozial geordneter Weise zu gestalten und in die Erscheinung treten zu lassen. Diese Gewalt betätigt sich demnach ausschließlich in äußeren Akten und in Bezug auf äußere Dinge, denn durch rein innere Akte können Menschen nicht miteinander in Beziehung treten. Und doch steht diese äußere Tätigkeit nicht für sich allein, sie ist nicht in sich abgeschlossen, sie hat ihren Sinn nicht in sich selbst. Sie geht aus dem inneren Leben der Kirche hervor — also aus dem Leben Christi, das der Heilige Geist als Seele, als Lebensprinzip der Kirche dieser mittelt — und mündet in dieses Leben auch wieder ein. Alle äußere, soziale, rechtliche Tätigkeit der Kirche ist ein Offenbarwerden, ein Bewirken und Mehren dieses Geisteslebens. Am klarsten zeigt sich das im Vollzug der Liturgie, die, vor allem im eucharistischen Opfer, die innere Hingabe der Kirche an den Vater im Himmel zum Ausdruck bringt; und die, vor allem in den Sakramenten, die Zeugung und das Wachsen des übernatürlichen Lebens bewirkt.

Gerade hier tritt demnach die Tatsache in die Erscheinung, daß die Gewalt der kirchlichen Amtsträger — so sehr sie rechtlichen Charakter be-

sitzt — doch nicht rein formalrechtlicher Natur ist, sondern im übernatürlichen Leben der Kirche gründet. Um die Liturgie vollziehen zu können, bedarf es der „Weihe“, also der inneren Konsekration, der Heiligung des Menschen für den Dienst Gottes. Erst mit diesem „Weihe“-Charakter beginnt überhaupt die Fähigkeit, die Liturgie zu feiern. So gründet die Gewalt des Priesters, das eucharistische Opfer darzubringen und die Sakramente zu spenden, in dieser inneren, seinshaft-übernatürlichen Weihe, die eine eigentliche Teilhabe an Christi Priestertum bedeutet. Und doch ist diese Gewalt unbezweifelt rechtlicher Natur: ihr Vollzug ist Betätigung des Gemeinschaftslebens der Kirche, ihre Betätigung vollzieht sich in äußeren, rechtlichen Akten.

Aber auch außerhalb der Liturgie, außerhalb der Betätigung der seinshaft-übernatürlichen, im Weihecharakter gründenden Gewalt ist die kirchliche Gewalt nie rein formalrechtlicher Natur, sie ist immer übernatürlich, nicht nur deshalb, weil nur die „Geweihten“, die Kleriker, der Leitungsgewalt fähig sind, sondern vor allem insofern, als auch die Leitungsgewalt vom „Geist“-Leben der Kirche ausgeht und in ihm gründet. Sie ist weiter übernatürlich, insofern sie auf die Ordnung des übernatürlichen Gemeinschaftslebens, auf übernatürliche Werte ausgerichtet ist. Denn diese Gewalt ist eingestellt auf den in Raum und Zeit geordneten Vollzug der Liturgie, auf den Dienst Gottes und die Gottesverehrung ganz allgemein, auf die Bewahrung und Vertiefung des Glaubenslebens, auf ein vom christlichen Geiste, besonders von der Liebe, getragenes sittliches Leben und Heiligkeitsstreben der Gläubigen. Selbst der Erwerb und die Verwaltung materieller Güter gehört zu einem geordneten Leben der Kirche als übernatürlicher, aber eben doch menschlicher Gemeinschaft und untersteht so der gleichen übernatürlichen Bestimmung des kirchlichen Lebens und gehört mit zum übernatürlichen Gemeinwohl der Kirche. Obwohl also all diese Tätigkeit als soziale, rechtliche Betätigung der Kirche sich in äußeren Akten vollzieht und auf ein unmittelbar äußeres Verhalten der Gläubigen oder direkt auf äußere Güter geht, so bewahren diese Akte doch stets ihre wesenhafte Verbindung mit dem übernatürlichen Leben der Kirche, das sie zu ermöglichen und dem sie zu dienen haben.

Das gleiche ist zu sagen von aller kirchlichen Betätigung der Gläubigen. Auch sie sind — durch die Taufe — für den Dienst Gottes geweiht; im „Weihe“-Charakter der Taufe gründet ihre „Gewalt“, das eucharistische Opfer aktiv mitzufeiern und Gott dem Herrn jene Verehrung darzubringen, wie sie auch der Empfang der Sakramente einschließt. Ist doch der Vollzug der Sakramente ein Akt der Gottesverehrung im Namen Christi, dem die Wirkung übernatürlichen Lebens eben um dieser Gottesverehrung Christi willen gegeben ist. Aber auch alle außerliturgische kirchliche Betätigung der Gläubigen ist übernatürlich ihrem Ursprung, ihrem Vollzug und ihrer Bestimmung nach in der gleichen Weise wie die Betätigung der kirchlichen Leitungsgewalt, ob es sich nun um das Bekenntnis des Glaubens, um Buße

und Tugendstreben, um Unterricht, Caritas oder andere, vielleicht zeitbedingte Aufgaben des kirchlichen Gemeinschaftslebens handelt.

Sakramentale Ordnung

In diesem Sinn ist die gesamte Tätigkeit der Kirche in ihren Amtsträgern und in den Gläubigen „sakramentaler“ Natur, das heißt äußere Tätigkeit, die das übernatürliche Leben darstellt und bewirkt; äußere Tätigkeit, die mit dem übernatürlichen Leben untrennbar verbunden bleibt. In dieser Tätigkeit lebt die Kirche, sie ist der Vollzug des Lebens der Kirche selbst. Wie der Leib da ist für sein Leben, und damit für das Leben des ganzen Menschen, so der soziale Leib, die Gemeinschaft, und somit auch die Kirche, für ihr Gemeinschaftsleben, für das kirchliche „Gemeinwohl“, das dem übernatürlichen Leben, dem Geistleben dient. Die gesamte Tätigkeit der Kirche ist darauf hingeeordnet, das kirchliche Gemeinwohl zu verwirklichen, d. h. das Leben der Kirche als „Leib“, als Gemeinschaft zu bewirken. Somit umfaßt das kirchliche Gemeinwohl alle Bedingungen, die das übernatürliche Leben fordert, um bestehen, um wachsen, um sich vollenden zu können auf Erden, angefangen von der Gottesverehrung in Anbetung, Opfer und Sakrament bis zu den materiellen Gütern, ohne die menschliche Institutionen nicht bestehen können.

So wenig aber die äußere Tätigkeit der Kirche ihr übernatürliches Leben, das Geistleben, selbst ist, so sehr ist dieses an die äußere Tätigkeit gebunden, um überhaupt auf Erden bestehen zu können und erhalten zu bleiben.¹ Wie das Wort Gottes die menschliche Natur annahm und sich damit „festlegte“, so ist das Geistleben der Kirche, des fortlebenden Christus, endgültig „gebunden“ an ihre äußere Tätigkeit. In der Kirche, in der institutionell bestimmten Tätigkeit der Kirche, begegnet Gott dem Menschen, hier kommt göttliches Leben zu den Menschen. Das Institutionelle der Kirche besagt also nicht etwas im negativen Sinne Unwandelbares. Vielmehr bedeutet es, daß der Kirche das Leben, das übernatürliche Leben, das Geistleben endgültig gegeben ist und so ihr Wirken nie inhaltslos und lebensleer werden kann; es bedeutet die Fülle dieses Lebens, die immer unerschöpflich ist, neu und reich und vielgestaltig, weit hinaus über die Verschiedenartig-

¹ Gott kann freilich wirken, ohne an diese äußeren Bedingungen gebunden zu sein. Aber die Menschen sind, um übernatürliches Leben zu bewirken, an das von Christus in der Kirche institutionell Festgelegte gebunden. „Weil das Wort Fleisch ward und nicht nur Wort, gibt es . . . das reale Anwesen Christi in der Kirche, in ihrer Institution, ihrem Recht, ihrer Liturgie und anderem mehr“. H. Schlier, Kurze Rechenschaft, in: Bekenntnis zur Katholischen Kirche, herausgegeben von K. Hardt, Echter Verlag Würzburg, 1955², 179. „Nach dem Neuen Testament hat sich der Geist sehr wohl an Sätze und Zeichen in dem Sinn gebunden, daß er diese und keine andere und diese auf alle Fälle benutzt, um den Menschen Leben und Licht zu bringen. . . . Daß durch solche Bindung des Geistes über ihn ‚verfügt‘ wird, ist die Sorge des Neuen Testaments nicht. . . . Aber die Selbstbindung des Geistes ist ja ‚nur‘ die Intensivierung seiner Heilsankunft und Heilsgegenwart und in dem Sinn auch seiner (möglichen) Heilswirkung. Sie ist ein Erweis des entschiedenen Angebotes Gottes, entschieden bis in den Satz oder (in anderer Weise) bis in die ‚Materie‘ hinein.“ Ebd. 183.

keit der Menschen, die das Leben der Kirche gestalten, aber ohne diese Vielfalt auszuschließen.

Die Verbindung des Institutionellen in der Kirche mit dem Geistleben nimmt jenem nichts von seiner Natur. So ist die gesamte Tätigkeit der Kirche, der Amtsträger wie der Gläubigen, als Verwirklichung des Gemeinwohls der Kirche rechtlicher Natur und untersteht dem Wesensgesetz aller rechtlichen Tätigkeit. Aber die Tätigkeit der Kirche erschöpft sich nicht darin, rechtlicher Natur zu sein. Wie sie vom Geistleben her belebt ist, so verlangt dieses auch die ihm entsprechende Gestaltung, eine des Geistes würdige Verwirklichung.

Das Recht in der Kirche

Das Recht ist die sittlich verpflichtende Ordnung des Gemeinschaftslebens. Auch in der Kirche. Wer in der Kirche steht, wer die Kirche als seine eigene Sache auffaßt, wem das Leben der Kirche ein Wert ist, der wird die Ordnung dieses Gemeinschaftslebens rückhaltlos bejahen, der wird an der Stelle, an der er steht, sein Bestes tun, um das Leben der Kirche mitzugestalten. Die Gliedschaft in der Kirche fordert diese Mitwirkung an der Verwirklichung des kirchlichen Gemeinwohls, des Lebens der Kirche in der ganzen Ausdehnung ihrer sichtbaren Erscheinung. So sehr wir der Kirche bedürfen um unseres persönlichen Heiles willen, so sehr sind wir verpflichtet, in der Kirche mitzutun, um das Leben der Kirche hier und jetzt zu erhalten.

Mitwirken am Aufbau der Kirche, des Leibes Christi

Das gilt um so mehr, als die Mitwirkung an der Verwirklichung des kirchlichen Gemeinwohls nicht einfach die Mitwirkung ist zum Gemeinwohl einer wenn auch sehr qualifizierten Gemeinschaft; hier handelt es sich um den Aufbau des Leibes Christi, um das Leben der Christusgemeinschaft. Bei diesem Aufbau des Leibes Christi handeln wir im wahren Sinne des Wortes als Werkzeuge des Heiligen Geistes. Unser Tun, das in sich menschliche Tätigkeit ist, empfängt so eine übernatürliche Qualität und Wertfülle, insofern es zum übernatürlichen Leben, zum Geistleben der Kirche beiträgt.

Durch unsere Mitwirkung am Aufbau des Leibes Christi erfüllen wir einmal eine Pflicht der Gerechtigkeit, denn die Kirche hat ein Recht auf unsere, ihrer Glieder, Mitarbeit. Darüber hinaus aber ist diese Mitwirkung die Betätigung unserer Christusliebe, unserer Gottesliebe, da Christus durch seinen Geist in der Kirche weiterlebt. Es macht wenig aus, daß unser Beitrag in sich vielleicht gering und unscheinbar ist. Gerade weil alle diese Tätigkeit auf das Leben des Ganzen geht, ist sie wertvoll. Der Organismus ist auch auf die Tätigkeit seiner unscheinbaren Glieder angewiesen, er leidet auch unter den Störungen, die dem Auge verborgen sind. Gerade weil das äußere Leben der Kirche hingeordnet ist auf ihr übernatürliches Leben, auf ihr Geist-

leben, bestimmt sich die Wirkung unseres Tuns nicht nur von der Leistung her, sondern viel mehr noch von der Gesinnung, von der Liebe her, mit der wir es vollbringen.

Mitwirkung am kirchlichen Gemeinwohl ist deshalb nie eine bloß äußere Leistung. Christus bedarf unseres Tuns, Christus fordert es, auch wenn die konkrete Forderung von der Kirche ausgeht; denn von ihm geht alles Leben der Kirche aus. „Wer euch hört, der hört mich; wer euch verwirft, der verwirft mich“ (Lk 10, 16). Das heißt: im Gehorsam gegen den Herrn sollen wir die Forderungen der Kirche erfüllen. Damit ist keineswegs behauptet, daß die Kirche in allen ihren Forderungen und Vorschriften unfehlbar sei oder immer das Beste wähle. In welcher Gemeinschaft wäre das der Fall! Wir haben doch anderswo keine Schwierigkeit, die rechtmäßige Ordnung einer Gemeinschaft — etwa in der Familie, in einer beruflichen Vereinigung — zu achten, auch wenn wir eine andere Weisung für besser halten als die gerade ergangene. Der Kirche gegenüber sollte uns diese Achtung um so leichter fallen, als hier die rechtmäßige Ordnung als solche — nicht ihre Unvollkommenheit — letztlich vom Herrn ausgeht. Indem wir sie erfüllen, bauen wir den Leib Christi auf; erfüllen wir sie nicht, so versagen wir uns dem Aufbau des Leibes Christi.

Mitwirken im Geiste Christi

In einer Zeit, da so manche Schäden des kirchlichen Lebens vor aller Welt offenbar lagen, unterstrich der heilige Ignatius von Loyola die Notwendigkeit der kirchlichen Gesinnung und der Unterordnung unter die hierarchische Leitung der Kirche mit der Begründung, daß „in Christus, unserm Herrn, dem Bräutigam, und der Kirche, seiner Braut, derselbe Geist wohnt, der uns zum Heil unserer Seelen leitet und lenkt; denn durch denselben Geist, unseren Herrn, der die zehn Gebote gab, wird auch unsre heilige Mutter, die Kirche, gelenkt und geleitet.“² Nur wenn wir so in der Kirche das Wirken des Geistes Gottes sehen, dringen wir bis zum Wesentlichen des kirchlichen Gehorsams vor, dem ohne die Ehrfurcht vor dem in der Kirche und durch die Kirche wirkenden Herrn die Grundlage fehlte. Der Gehorsam in der Kirche ist Dienst Gottes, also Hinnahme der Weisung, weil sie Gottes Willen darstellt. Wenn die eigene Einsicht die Weisung nicht versteht, ist ihre Hinnahme um so mehr Dienst Gottes, Hinnahme auf Gottes Wort hin, Hingabe des eigenen Ich an den Herrn, ähnlich wie der übernatürliche Glaube erst da beginnt, wo unser natürliches Erkennen aufhört. In beiden Fällen nehmen wir das Wort an, weil es von Gott ausgeht, der ganz Wahrheit ist, ganz Licht, jedoch für uns, für unsere Einsicht, ein unzugängliches Licht (1 Tim 6, 16). — Damit soll in keiner Weise gesagt sein, daß der kirchliche Amtsträger Weisungen geben solle, die nicht einsichtig

² Geistliche Übungen, Regeln über die kirchliche Gesinnung, Regel 13. (Übertragung von A. Feder S.J., herausg. von E. Raitz von Frentz S.J. Regensburg 1934⁶, Manz, 166).

sind, durchaus nicht! Es soll nur das eigentliche Wesen kirchlichen Gehorsams herausgestellt werden, der übrigens immer da aufhört, wo etwas Sündhaftes befohlen würde. Auch der Vergleich mit dem Glauben übersieht nicht den wesentlichen Unterschied zwischen göttlichem Glauben und kirchlichem Gehorsam.

Es soll keineswegs geleugnet werden, daß die Unterordnung unter die Autorität der Kirche ihre Schwierigkeiten haben kann. Im Gegenteil! Schwierigkeiten gehören dazu. Nicht nur deshalb, weil Einordnung in das Gemeinschaftsganze und Unterordnung unter die Forderungen des Gemeinwohls immer den Verzicht auf Eigengestaltung der betreffenden Sphäre und vielleicht auch auf individuelle Güter verlangen, einen Verzicht, der fühlbar und schmerzlich sein kann. Viel mehr noch wird diese Unterordnung ihre Schwierigkeiten haben, weil die Kirche als Leib Christi Christusgemeinschaft ist. Das kirchliche Leben ist Geistleben, es geht vom Heiligen Geist aus. Und doch erscheint es in sehr menschlicher Weise. Daß der Messias, daß der Sohn Gottes als Mensch gekommen war, war das Ärgernis, das so viele seiner Zeitgenossen nicht ertragen konnten, war der Grund, weshalb sie ihn nicht annahmen. Diese Selbstentäußerung (Phil 2, 7) des Herrn besteht weiter fort in der Kirche. Unter der Hülle ihrer menschlichen Gestalt den Herrn sehen, diese menschliche Gestalt als Hülle und deshalb auch als Offenbarwerden des Geistlebens der Kirche sehen — das fällt unserem natürlichen Denken schwer. Aber gerade das gehört zur Kirche, insofern sie selbst ein Geheimnis des Glaubens ist — die Fortsetzung des Geheimnisses der Menschwerdung des Wortes —, das unsere Einsicht nicht ergründen kann.

Mit der Natur der Kirche ist es ferner gegeben, daß sie Anteil hat am Kreuze Christi, ihres Herrn. Zwar ist sie in sich, als die Braut Christi, „eine herrliche Kirche, ohne Flecken, ohne Runzel oder sonst etwas dergleichen, sondern heilig und makellos“ (Eph 5, 27); in ihrer menschlichen Gestalt jedoch hat sie teil an den Unvollkommenheiten, denen Menschen und Menschenwerk ausgesetzt sind. Das Kreuz, das der Herr in seiner menschlichen Natur getragen hat, trägt er weiter in der Kirche. Eine Kirche, die auch nach ihrer menschlichen Seite schlechthin vollkommen ist, der menschliche Unvollkommenheiten fremd sind, hat der Herr, der unter seinen Aposteln einen Verräter duldete, nie angekündigt. Trägt aber der Herr dieses Kreuz in der Kirche weiter, dann müssen *wir* dieses Kreuz bejahren; denn er trägt es weiter durch uns. Also die Kirche bejahren nicht nur in ihrer Unversehrtheit und Heiligkeit, sondern in ihrer konkreten Erscheinungsweise, die Kirche mit diesen Amtsträgern und mit diesen Gläubigen, denen vielleicht überragende Eigenschaften eignen, aber in ihrer Begrenztheit auch manche Unzulänglichkeiten! Erst wenn wir das tun, bejahren wir das Geheimnis der Menschwerdung des Wortes dort, wo es uns heute begegnet.

Es braucht kaum weiter ausgeführt zu werden, daß damit nicht gesagt ist, der „Leib“ der Kirche, ihr äußeres Leben, ihre rechtliche Tätigkeit, sei ein notwendiges Übel. Die Rechtsordnung gehört zur Kirche, insofern sie

eine echte menschliche Gemeinschaft ist. Damit ist aber freilich bei der geschöpflichen Begrenztheit der Amtsträger und der Gläubigen ein stetes Kreuz in der Kirche gegeben. Dieses Kreuz kann die verschiedenartigsten Formen annehmen. Daß das von der Kirche geschaffene Kirchenrecht der Entwicklung unterliegt, daß es demnach, wie es geworden ist, auch wieder untergehen kann, bedarf keiner Begründung. So hat die Kirche z. B. bis in unsere Zeit hinein das eucharistische Fasten sehr streng aufgefaßt. Heute gibt es eine Reihe von Ausnahmen allgemeiner Art, die dem eucharistischen Fasten bei entsprechenden Schwierigkeiten die frühere Strenge nehmen. Die allgemeine Entwicklung des sozialen Lebens der Menschheit wird sich für gewöhnlich auch im Kirchenrecht auswirken. Zunächst aber kann sich, zumal heute bei der schnellen Entwicklung des modernen Lebens, eine Spannung ergeben: Das Leben schreitet fort, neue Erkenntnisse werden gewonnen, neue Verhältnisse bilden sich, denen die bestehende rechtliche Ordnung nicht genügend Rechnung zu tragen scheint. Die kirchlichen Amtsträger an verantwortlicher Stelle jedoch bestehen nicht selten darauf, die gegebene Ordnung zu bewahren. Vielleicht tun sie es mit Recht. Vielleicht zeigt sich schon bald, daß die „neuen Erkenntnisse“ eine vorübergehende Modesache waren. Eine Gemeinschaft, die ihrer ganzen Natur nach — eben weil sie in der geschichtlichen Tatsache der Menschwerdung des Wortes Gottes gründet — der Tradition auch in den veränderlichen Dingen eine so große Bedeutung zumißt, wird mit Recht immer auf die Wahrung der Tradition eingestellt sein. Vielleicht aber haben die neuen Verhältnisse wirklich ein solches Gewicht, daß die Kirche nach einiger Zeit sich ihnen einfach anpassen muß. In der Zwischenzeit bedeutet diese Spannung ein Kreuz, unter Umständen ein sehr hartes Kreuz.

Damit soll nicht gesagt sein, daß die Kirche immer hinter der Zeit nachhinken müsse. Aber sie braucht durchaus nicht alles Neue gleich mitzumachen. Hat die Kirche nicht die Pflicht, gegenüber unsicheren Neuheiten ihre überkommenen echten Werte zu verteidigen! Wie oft hat die Forschung alte Traditionen — auch außerhalb des eigentlichen Glaubensgutes — bestätigt, die „im Namen der Wissenschaft“ als überholt galten. (So bezweifelt heute niemand mehr, daß die Evangelien aus dem ersten Jahrhundert stammen, was noch vor einigen Jahrzehnten vielfach für unkritisch gehalten wurde.) Auch das Gemeinwohl selbst kann ein Beharren auf der überkommenen Ordnung fordern, weil große Teile der kirchlichen Gemeinschaft noch nicht so weit sind wie andere; — wie überhaupt die Rücksicht auf das Ganze der kirchlichen Gemeinschaft manche Einschränkungen fordert. Man denke an das kirchliche Bücherverbot, an Auseinandersetzungen mit Nichtkatholiken über die Glaubenslehren u. ä.

Das alles wird von den Notwendigkeiten eines geordneten kirchlichen Gemeinschaftslebens her verständlich. Doch sollten diese nicht einmal das letzte Wort haben. Das Kreuz Christi ist natürlichem Denken nicht einsichtig. Und wenn die Kirche auch niemals ihren Gläubigen eine Last auf-

erlegen, noch sich weigern darf, ihnen eine Last zu nehmen nur, damit ihnen eine unverständliche Weisung zum Kreuz werde — auch ohne dies wird das Kreuz in der Kirche niemals fehlen —, so sollte das Ja zum Kreuze Christi doch der letzte Beweggrund sein dafür, das Schwere und Harte auf sich zu nehmen, wie es das kirchliche Gemeinschaftsleben fordern kann. Schließlich ist die Torheit des Kreuzes die wahre Weisheit vor Gott; und es ist durchaus nicht so, daß diese „Torheit“ sich immer am Ende als Weisheit schon hienieden offenbart. Der sogenannte Ritenstreit im 17. und 18. Jahrhundert, in dem auf beiden Seiten sehr ernst zu nehmende Gründe vorgebracht wurden, hat die Christianisierung Chinas sicher ungewöhnlich stark gehemmt: Geheimnis des Kreuzes!

Namentlich dann, wenn in den Vollzug der rechtlichen Tätigkeit der Kirche rein menschliche Beweggründe einzufließen scheinen, wird nur die Bejahung des Kreuzes die rechte Haltung ermöglichen. Zunächst aber wäre es falsch, überall nur menschliche Beweggründe am Werke sehen oder überall Versagen feststellen zu wollen. Die Auffassung etwa, das Vorgehen der Kirche gegen den Modernismus sei ein Fehlunternehmen gewesen, übersieht vollständig, daß der Modernismus — der vielleicht einen augenblicklichen, scheinbaren Aufschwung des kirchlichen Lebens gebracht hätte — die Grundlagen des kirchlichen Lebens in Frage stellte: den Sinn der geoffenbarten Wahrheit. — Was aber den Einfluß menschlicher Beweggründe auf die kirchenamtliche Tätigkeit angeht, so kann man nicht leugnen, daß die menschlichen Qualitäten der kirchlichen Amtsträger für gewöhnlich hoch sind. Jedenfalls tut die Kirche alles, was in ihrer Macht steht, um zu den Weißen und Ämtern möglichst nur würdige Kandidaten zuzulassen. Aber auch sie bleiben Menschen. Und wenn auch ihre Amtstätigkeit, so weit sie überhaupt legitime Betätigung kirchlicher Gewalt ist, aus dem Geistleben der Kirche stammt, so ist doch der Einfluß menschlicher Beweggründe nicht ausgeschlossen. So kann es wohl sein, daß es bei verschiedenen Auffassungen in Fragen des kirchlichen Lebens einer Seite gelingt, ihre Auffassung durchzusetzen, eben weil sie „stärker“ ist, nicht weil sie die überzeugendere Begründung für sich hätte. Es kann auch sein, daß in dieser oder jener Sphäre des kirchlichen Lebens Weisungen, die die Gemeinschaft vor Gefahren bewahren sollen, auch Äußerungen echten Lebens treffen. Es kann sein, daß Weisungen, die in sich gut und notwendig sind, ungebührlich eng ausgelegt werden.

Die Erfahrung zeigt, daß jede Gewalt dazu neigt, ihre Grenzen zu überschreiten. Größer als für den eigentlichen Träger der Gewalt — der, je höher er steht, um so mehr seine Verantwortung empfindet — ist diese Gefahr für die Mitarbeiter, die „Behörde“. Ihre Entscheidungen nehmen leicht einen anonymen Charakter an, der das Verantwortungsbewußtsein mindert und so leichter zu Übergriffen führt. Nicht von ungefähr kennt das kirchliche Gesetzbuch Strafgesetze für den Mißbrauch kirchlicher Gewalt. Der kirchliche Gesetzgeber hält also Amtsmißbrauch nicht für ausgeschlossen.

Und nichts zwingt dazu, einen solchen Amtsmißbrauch nur in den gesetzlich umschriebenen Fällen für möglich zu halten. Gewiß wird die Kirche hier einschreiten und Mißbräuche abstellen. Aber in all diesen Fällen wird nur ein gläubiges Bejahren des Kreuzes Christi mit allen Schwierigkeiten fertig werden.³

Bindung an das Recht

Klerus und Kirchenrecht

Diese Haltung gegenüber der rechtlichen Tätigkeit der Kirche wird übrigens nicht nur von den Gläubigen gefordert, sondern ebenso, ja noch mehr vom Klerus, weil er von Amts wegen ständig mit ihrem Recht zu tun hat. Wenn wir absehen vom Papst, der als Stellvertreter Christi nicht unter, sondern über dem von der Kirche geschaffenen Recht steht — was natürlich keine Willkürhaltung bedeutet; das göttliche Recht bindet alle ohne Ausnahme —, so sind in der Kirche alle Amtsträger verpflichtet, sich in der Ausübung ihrer Gewalt innerhalb der Rechtsordnung zu halten. Es ist gewiß nicht übertrieben zu behaupten, daß von dieser Treue der Amtsträger zur Rechtsordnung die freudige Mitarbeit aller in der Kirche weithin abhängt; nichts verstimmt so sehr wie offenbare Willkür. So manches Ärgernis und Unheil für die Kirche hat seinen Grund in der Willkür, mit der die Rechtsordnung beiseite geschoben wurde.

Hingewiesen sei etwa auf die Botschaft des edlen Papstes Hadrian VI. an die deutschen Reichsstände auf dem Reichstag zu Nürnberg 1523, in der es u. a. heißt: „Wir bekennen es frei, daß Gott diese Verfolgung seiner Kirche geschehen läßt wegen der Menschen und sonderlich der Priester und Prälaten Sünden... Wir wissen wohl, daß auch bei diesem Heiligen Stuhle schon seit manchem Jahre viel Verabscheuungswürdiges vorgekommen: Mißbräuche in geistlichen Sachen, Übertretungen der Gebote, ja daß alles sich zum Ärgeren verkehrt hat. So ist es nicht verwunderlich, daß die Krankheit sich vom Haupte auf die Glieder, von den Päpsten auf die Prälaten verpflanzt hat.

Wir alle, Prälaten und Geistliche, sind 'vom Wege des Rechtes abgewichen, und es gab schon lange keinen einzigen, der Gutes getan. Deshalb müssen wir alle Gott die Ehre geben und vor ihm uns demütigen... Wir wollen dasselbe (das oberste Hirtenamt) verwalten nicht aus Herrschsucht noch zur Bereicherung unserer Verwandten, sondern um der heiligen Kirche, der Braut Gottes, ihre frühere Schönheit wiederzugeben“.⁴

³ „Das bedeutet, daß wir die Lebensgabe, den Geist, niemals anders empfangen als in der Kirche und durch die Kirche. ... Und er hat darin sein Kennzeichen, daß er immer für sie beruft, und für sie heißt immer auch: in sie hinein und nie: aus ihr heraus... Dem echten Reformator der Kirche, wenn es so etwas überhaupt in dieser Allgemeinheit gibt, bleibt kein anderes Los, wenn er nicht durchdringt, als sterbend ein Zeichen für die Wahrheit zu geben gegen den Geist der Unwahrheit, der über viele Glieder der Kirche gekommen ist“. Schlier, a.a.O. 186 f.

⁴ L. von Pastor, Geschichte der Päpste, 4. Bd., 2. Abtlg. Freiburg i. Br. 1907⁴, Herder, 93.

Die Erfahrung bestätigt somit: Rechtsordnung ist für das Leben der Gemeinschaft notwendig. Jeder wird in seinem eigenen Lebenskreis die gleiche Erfahrung machen. Aber nur dann, wenn der Wille, die rechte Ordnung gewahrt zu sehen, in der eigenen Haltung verwirklicht wird, wird die Erfahrung etwaiger Mängel sich zum Wohl der kirchlichen Gemeinschaft auswirken. Wer über Mängel bei der „Behörde“ ungehalten ist, aber selbst den ihm anvertrauten Gläubigen Anlaß zu Klagen gibt, hat kein Recht, sich über andere zu beschweren. So stellt sich einem jeden täglich neu die Aufgabe, nach oben und nach unten und untereinander die rechte Ordnung der Glieder der Kirche zu wahren. Wo dies geschieht, da wird sich zeigen, daß es die Funktion des Rechtes in der Kirche ist, Leben zu wecken und zu erhalten, und daß tatsächlich da, wo die rechte Ordnung gewahrt wird, dies zum Segen des kirchlichen Lebens ausschlägt

Zusammenwirken von Klerus und Gläubigen

In jeder öffentlich-rechtlichen Gemeinschaft ist die Rechtssphäre der Gemeinschaft als solcher von der Rechtssphäre ihrer Glieder zu unterscheiden, insofern diese Personen sind und als solche ein eigenes Ziel haben, so daß sie in der Gemeinschaft nicht aufgehen. In der Kirche ist es nicht anders; wird doch „der Mensch durch die Taufe zur Person in der Kirche Christi mit allen Rechten und Pflichten der Christen“. (Can. 87) Damit aber sind die Beziehungen der Kirche zu den Gläubigen rechtlicher Natur, da es Beziehungen sind zwischen der Kirche als Rechtssubjekt — in deren Namen die Amtsträger handeln — und den Gläubigen als Trägern unverletzlicher Rechte. Die Menschen unserer Zeit sind empfindlich geworden in bezug auf ihre personale Würde, die allen gemeinsam ist, und um derentwillen jeder, bei aller Anerkennung der gesellschaftlichen Differenziertheit, im vollen Sinne als Mensch, als Person mit eigenständigem Lebenskreis behandelt werden will. Die Form, in der kirchliche Weisungen den Gläubigen zugehen, bedarf hier und da wohl noch der Anpassung an unsere Zeit. Jedenfalls ist die Zeit, da sich innerhalb der Kirche, innerhalb der Gemeinde, Kritik an die Tätigkeit des Geistlichen nicht heranwagte, vorüber. Daß diese Kritik zu Recht vorgebracht werden kann, hat z. B. die letzte Kölner Diözesan-Synode ausdrücklich anerkannt: „Es ist dem Laien nicht verwehrt, Versagen im Klerus in brüderlicher Zurechtweisung und im Bewußtsein seiner eigenen Unzulänglichkeit zu beanstanden. Es geschehe zunächst in persönlicher Aussprache von Mensch zu Mensch“.⁵

Eigentlich bedarf es dieses Hinweises auf das heutige Lebensgefühl nicht; denn die seinshaften Gegebenheiten des übernatürlichen Lebens begründen die rechtliche Stellung der Gläubigen in der Kirche, wie es der eben angeführte Canon 87 des kirchlichen Gesetzbuches zeigt, der im übrigen nur die stete Auffassung der Kirche in der Sprache des modernen Rechtes zum

⁵ Kölner Diözesan-Synode 1954, Dekret 383 § 1.

Ausdruck bringt. Eine totalitaristische Auffassung der Gemeinschaft, in der diese sich absolut setzt und deshalb ihren Gliedern Eigenständigkeit nicht zuerkennt, sie vielmehr sich allseits unterordnet, lehnt die Kirche auch für sich selbst eindeutig ab.⁶ Das kirchliche Gemeinwohl ist die Norm für alle kirchliche Tätigkeit; es verpflichtet alle ohne Ausnahme. Die Rechtsordnung der Kirche verpflichtet, weil sie die für das Gemeinwohl notwendige Tätigkeit umschreibt. Unter dieser Rücksicht ist jedes kirchliche Amt sachlich bestimmt; es ist ein Dienst an der Gemeinschaft. Damit aber ist die Kirche auf das übernatürliche Heil der Gläubigen, insofern diese Personen sind, hingeordnet, ist doch die Kirche eine Gemeinschaft, die „der menschlichen Person und der Verwirklichung ihrer religiösen Zwecke dienen soll“.⁷

Gerade unter dieser Rücksicht ist es durchaus angebracht, wünschenswert und notwendig, daß die Auffassungen und Schwierigkeiten der Gläubigen in Bezug auf das kirchliche Leben den kirchlichen Amtsträgern bekannt werden, damit die Gläubigen so in der Lage sind, das kirchliche Leben, die rechtliche Tätigkeit der Kirche, mitzugestalten; ganz abgesehen davon, daß in der Kirche auch heute noch — anders als im staatlichen Rechtsbereich — der Rechtsgewohnheit eine bedeutende Rolle zukommt. So heißt es in Dekret 13 der Kölner Diözesan-Synode 1954: „Die Vielfalt der gestellten Aufgaben, der Mangel an Priestern und nicht minder die Achtung vor dem Laien fordern, daß der Priester diesen nach Stand und Fähigkeit im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten selbständig und in leitender Stellung tätig sein lasse“.⁸

Die Kirche, die sehr wohl weiß, daß sie unter der Leitung des Heiligen

⁶ Deshalb ist es grundfalsch, im Kommunismus Ähnlichkeiten mit der Kirche finden zu wollen, so daß Kirche und Kommunismus sich entsprächen wie der Handschuh dem ungestülpten Handschuh. Selbst wenn dann ausdrücklich unterstrichen wird, diese Ähnlichkeiten seien rein formaler Natur, so setzt der Vergleich doch, wenn er überhaupt von der Wirklichkeit etwas aussagen will, eine philosophisch unmögliche, rein formale Soziologie voraus. Jede Gemeinschaft wird ihrer ganzen Struktur nach bestimmt von den *metaphysischen* Grundlagen, auf denen sie aufbaut. Die Personwürde des Menschen, die in seiner mit Geist und Freiheit begabten Natur gründet, die übernatürliche Erhebung eben der Person, das Gemeinwohl der Kirche in seiner Hinordnung auf das personale Heil der Gesamtheit der Gläubigen, der Heilige Geist als Lebensprinzip der Kirche, des sozialen Leibes Christi, bilden die Grundlagen der Kirche als übernatürlicher Gemeinschaft. Zu all dem gibt es im Kommunismus als Kollektivismus und Totalitarismus keine Parallelen. Deshalb ist es unverständlich und sehr mißverständlich, solche Parallelen entdecken zu wollen, aus denen dann rückschließend der totalitaristische Charakter der kirchlichen Autorität und des kirchlichen Gehorsams gefolgert wird, so wie der Deziptionscharakter des kirchlichen Dogmas.

⁷ Pius XII., Weihnachtsansprache 1943: La Chiesa è una „universale società a servizio della persona umana e dell'attuazione dei suoi religiosi“. (Acta Ap. Sedis 1944, 13.)

⁸ In diesem Zusammenhang ist zweifellos auch von Bedeutung die Frage der heute vielfach üblichen, wegen der Kriegswirren eingeführten, zentralisierten Verwaltung der Kirchensteuern, bzw. der Rückkehr zu der vorher üblichen Praxis ihrer dezentralisierten Verwaltung. Die frühere Praxis hatte eben doch — übrigens im Einklang mit dem allgemeinen Prinzip der Subsidiarität — die in diesem Falle besonders verständliche Beteiligung der Laien an der Verwaltung der Pfarrkirchensteuer (durch den Kirchenvorstand, die Kirchenverwaltung o. ä.) für sich, während die heutige Praxis, obschon an der Verwaltung der Diözesan-Kirchensteuern auch Laien beteiligt sind, einen in etwa anonymen Charakter besitzt. Ganz abgesehen davon, daß die Pfarrkirchensteuer die kanonische, rechtliche Tradition für sich hat. So besteht z. B. der Heilige Stuhl schon seit Jahrzehnten darauf, daß in den Vereinigten Staaten von Amerika die zentral-diözesane Vermögensverwaltung der corporation sole, wo diese noch besteht, zu Gunsten der Pfarr-Vermögensverwaltung aufgegeben werde.

Geistes steht, wertet dessen ungeachtet ihre eigene Tätigkeit in keiner Weise ab. Es ist durchaus nicht so, daß das kirchliche Leben ausschließlich von oben bestimmt würde und menschliche Tätigkeit und menschliches Versagen nicht dabei mitspielten. Im Gegenteil: Aufstieg und Niedergang des kirchlichen Lebens zu einer bestimmten Zeit und in einem bestimmten Land sind weithin abhängig von der Art und Weise, wie die Menschen, die Amtsträger und die Gläubigen, besonders die jeweils führenden Schichten des Volkes, das kirchliche Leben gestalten. Das Schicksal der Kirche ist ihrer und unser aller Verantwortung anheimgegeben. Je größer die Aufgabe, je höher das Amt, um so mehr wächst die Verantwortung, um so schwerer wiegen Versagen und Schuld.

Gewiß ist die Wirksamkeit der kirchlichen Gewalt nicht davon abhängig, ob der Träger dieser Gewalt bei ihrer Ausübung ethisch gut und klug handelt. Das würde den objektiven Charakter des kirchlichen Gemeinschaftslebens aufheben und zur steten Rechtsunsicherheit führen; hier gerade zeigt sich, daß die positive Wirkung der im übrigen rechtmäßig ausgeübten Gewalt nicht im rein menschlichen Bereich gründet. Aber weil das kirchliche Amt ein Werkzeug des Geistes Gottes ist, durch das *er* wirkt, hat der Amtsträger die aus der Natur dieses Amtes und dieser Gewalt sich ergebende Pflicht, seine Amtstätigkeit und Gewaltausübung so zu gestalten und zu vollziehen, daß sie möglichst lauter Geisttätigkeit, Wirken des Heiligen Geistes sei. Unter dieser Rücksicht entspricht ein Amt ohne den Geist, entsprechen Amtsträger, die nicht Geistesträger sind, gewiß nicht der Auffassung der Kirche. Je mehr also die kirchliche Tätigkeit, der Amtsträger wie der Gläubigen, auch menschlich vollwertig ist, je mehr auch die menschlichen Mittel und Möglichkeiten ausgewertet und dem gesunden Empfinden der Menschen unserer Zeit angeglichen werden, um so mehr wird die kirchliche Tätigkeit Geisttätigkeit sein, um so vollkommener werden sich Amt und Geist entsprechen. „Das Werk des Dienstes“ wird gereichen „in aedificationem corporis Christi in caritate“, zum Aufbau des Leibes Christi in Liebe (Eph 4, 12 u. 16).

Unteilbar?

Von OSWALD VON NELL-BREUNING S. J.

Krieg und Frieden

Unmittelbar nach dem Zusammenbruch 1945 sprach man viel von unteilbarem Krieg und unteilbarem Frieden. Nachdem zweimal kriegерische Verwicklungen sich zu Weltkriegen ausgewachsen hatten, glaubte man, unter den heutigen Verhältnissen sei es unausweichlich, daß ein Krieg, wo immer er aufflamme, einen Weltbrand entfessele; wenn an einer Stelle der Welt der Frieden gestört werde, habe die ganze Welt den Frieden verloren und dafür den Krieg eingetauscht. Inzwischen hat die Erfahrung uns belehrt,